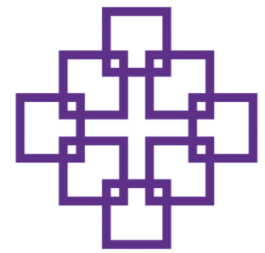


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



1

Ausgabe 1

Darmstadt, 15. Januar 2025

Inhalt	Seite
Synode	
Nr. 1 – Beschlüsse der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 27. bis 30. November 2024	2
Gesetze und Verordnungen	
Nr. 2 – Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenordnung vom 19. Dezember 2024	8
Nr. 3 – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN vom 23. Mai 2024	9
Bekanntmachungen	
Nr. 4 – Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg an der Ohm, Evangelisches Dekanat Vogelsberg	9
Nr. 5 – Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	10
Nr. 6 – Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln	14
Nr. 7 – Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)	15
Nr. 8 – Zweite Theologische Prüfung	15
Nr. 9 – Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	16
Nr. 10 – Beauftragung für den Lektorendienst	16
Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen	
Dienstnachrichten	16
Stellenausschreibungen	26

Herausgeberin:	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125, E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABL. [Jahr] S. [...]“ oder „ABL. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABL. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Synode

Nr. 1 Beschlüsse der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 27. bis 30. November 2024

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache Nr. 41/24).
2. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des Kirchenpräsidenten entgegen (Drucksache Nr. 44/24).
3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:
 - 3.1 Bericht zur finanziellen Lage der EKHN (Drucksache Nr. 45/24)
 - 3.2 Bericht von der Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vom 27. August bis zum 2. September 2024 in Hermannstadt/Sibiu (Rumänien) (Drucksache Nr. 46/24)
 - 3.3 Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 47/24)
 - 3.4 „Vielfalt vielfältig wahrnehmen“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht) (Drucksache Nr. 48/24)
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage eines Berichtes zur auf Seite 13 der Drs. 48/24 aufgeführten Themenvisitation „Gottesdienst“ für die Frühjahrstagung der Kirchensynode im Jahr 2026. Dieser soll neben relevanten Beobachtungen und Erfahrungen auch konkrete Perspektiven für die zukünftige Entwicklung des Themenfeldes samt Handlungsempfehlungen umfassen. Beobachtungen, Erfahrungen und Perspektiven sollen in Verbindung mit bisherigen Leitlinien, strategischen Zielen und synodalen Beschlüssen gesetzt werden.
 - 3.5 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel zum 30. September 2024 (Drucksache Nr. 49/24)
 - 3.6 Bericht der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GFDE) (Drucksache Nr. 50/24)
 - 3.7 Bericht der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH (Drucksache Nr. 51/24)
4. ekhn2030 – Berichte und Beschlüsse
 - 4.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 52/24).
 - 4.2 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategische Ziele Kirchenentwicklung entgegen (Drucksache Nr. 53/24 B) und überweist ihn mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung zur Wiedervorlage in der 8. Tagung.
 - 4.3 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). Die Kirchensynode fasst dazu folgenden gegenüber der Vorlage geänderten Beschluss:
„1. Die Kirchensynode nimmt den in dieser Drucksache vorgelegten Ergebnisbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ zustimmend zur Kenntnis.
a) Die Kirchensynode beschließt, dass die folgenden Strukturelemente die Eckpunkte der weiteren Verwaltungsentwicklung bilden:
 - Die Schaffung von Verwaltungsteams in den Nachbarschaftsräumen auf Grundlage der gemeinsamen Gemeindebüros.

- Die Einführung der Funktion Verwaltungsleitung in den Nachbarschaftsräumen und in den Dekanaten und deren gesamtkirchliche Finanzierung aus Einsparungen im Zuge des Verwaltungsentwicklungsprozesses. Dabei wird das auf Grundlage der Drucksache Nr. 59/23 B i. V. m. 77/23 B beschlossene Einsparziel von insgesamt 12,5 Mio. Euro eingehalten.
 - Die Prüfung der Einrichtung von Dienstleistungszentren in gesamtkirchlicher Trägerschaft unter Aufgabe der bisherigen Regionalverwaltungsstruktur und Auflösung der Regionalverwaltungsverbände. Die Dienstleistungszentren dienen der gebündelten Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für die Nachbarschaftsräume und Dekanate.
 - Die Ausrichtung der Organisationsstruktur der Kirchenverwaltung auf die Nachbarschaftsräume und Verlagerung von mit den bisherigen Regionalverwaltungsaufgaben vergleichbaren operativen Aufgaben in die Dienstleistungszentren.
- b) Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte zur Verwaltungsentwicklung. Es soll mit der Einführung der Verwaltungsteams und der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen begonnen werden. In 2025/26 soll eine Erprobung und Evaluierung in einzelnen Nachbarschaftsräumen der EKHN-weiten Umsetzung in den Jahren 2026/2027 vorausgehen.
- c) Die Kirchensynode befürwortet im Interesse eines kontinuierlichen Fortschritts und der Einhaltung des Zeitraums bis 2030 die Beibehaltung externer Unterstützung und Beratung in der Umsetzung der Verwaltungsentwicklung. Dafür soll ein Transformationsbudget in Höhe von 3,5 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2030 eingeplant werden. Für das Haushaltsjahr 2025 bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung, die Finanzierung externer Unterstützung bereits bis zu einem Umfang von 1 Mio. Euro im laufenden Haushalt zu ermöglichen. Der Mittelbedarf kann, falls eine Deckung aus laufenden Mitteln des Haushalts 2025 nicht möglich ist, per Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. In den Folgejahren 2026 ff. wird die Finanzierung mit den jeweiligen Haushalten festgelegt.
2. Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode begleitend zur Umsetzung notwendige Gesetzesänderungen zur Beschlussfassung vor. Temporäre zusätzliche Finanzierungsbedarfe, die sich durch umsetzungsbedingte Ungleichzeitigkeiten von Mehrbedarfen und der Realisierung von Einsparungen ergeben (z.B. befristet entstehende Personalüberhänge), legt die Kirchenleitung der Kirchensynode mit dem jeweiligen Haushalt zur Beschlussfassung vor.
3. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, jährlich zur Herbsttagung über den Umsetzungsfortschritt der Verwaltungsentwicklung zu berichten. Die Kirchensynode behält sich vor, der Kirchenleitung auf Grundlage des Berichts zu einzelnen Umsetzungsschritten Prüfaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse der Kirchensynode vorzulegen sind.“
- Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, die synodalen Beratungen in Ausschüssen aufzunehmen und auf den kommenden Frühjahrs- und Herbsttagungen der Kirchensynode regelmäßig über den Fortgang der Verwaltungsentwicklung zu berichten.
- Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.
5. Die Kirchensynode nimmt die Berichte ihrer Ausschüsse entgegen (Drucksache Nr. 55/24).
 6. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des ThA zu den ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen der Nachbarschaftsräume entgegen (Drucksache Nr. 56/24) und überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.
 7. Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung entgegen (Drucksache Nr. 57/24).
 8. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die 5. Tagung der 13. EKD-Synode vom 10. bis 13. November 2024 entgegen (Drucksache Nr. 58/24).
 9. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt entgegen.
 10. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Diakonie Hessen entgegen (Drucksache Nr. 59/24).
 11. Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

12. Die Kirchensynode berät oder beschließt die folgenden Kirchengesetze:
- 12.1 entfallen
- 12.2 entfallen
- 12.3 Die Kirchensynode beschließt das eines Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen in drei Lesungen (Drucksache Nr. 62/24 G).
- 12.4 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse in erster Lesung und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) sowie den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss mit der Vorbereitung der zweiten Lesung.
- 12.5 entfallen
- 12.6 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes (Drucksache Nr. 65/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Verwaltungsausschuss (federführend) sowie Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Rechtsausschuss mit der Vorbereitung der zweiten Lesung. Sie überweist einen Antrag als Material an die Ausschüsse.
- 12.7 Die Kirchensynode beschließt das Klimaschutzgesetz der EKHN (Drucksache Nr. 66/24 G) mit Änderungen.
- 12.8 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellengesetzes und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (Drucksache Nr. 67/24 G) mit Änderungen und leitet einen Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: § 3 Abs. 4 Pfarrstellengesetz ist vorgesehen, dass die Wahl von Dekaninnen/Dekanen und Stellvertretungen ohne Ausschreibung durch die Dekanatssynode erfolgt, wenn das Amt ohne Stellenanteil wahrgenommen wird. Diese Fälle werden in den nächsten Jahren aufgrund der zurückgehenden Mitgliederzahlen in den Dekanaten deutlich häufiger vorkommen. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie auch in diesen Fällen die Mitwirkungsrechte der Kirchenleitung gewahrt werden können.
- 12.9 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes (Drucksache Nr. 68/24 G) mit Änderungen.
- 12.10 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 69/24 G) mit Änderungen.
- 12.11 Die Kirchensynode beschließt mit der erforderlichen Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 70/24 G) mit Änderungen.
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, eine theologische Vorlage zum aktuellen Stand des Pfarrbildes aufgrund der neuen Gesetzeslage in der EKHN vorzulegen.
Die Kirchensynode bittet die von der EKHN in die EKD-Synode entsandten Synodalen sowie die Kirchenleitung, auf einen in der EKD einheitlichen Wahltermin (ggf. Wahlzeitraum) für Kirchenvorstandswahlen (bzw. Wahlen zu den entsprechenden gemeindlichen Leitungsgremien) hinzuwirken.
- 12.12 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 71/24 G) mit Änderungen.
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Überprüfung des Übernahmeverfahrens nach dem Probedienst für Pfarrpersonen, um den Veränderungen des Berufs und den Veränderungen der Profile der Berufsanfänger*innen gerecht zu werden und insbesondere die Funktion des verpflichtenden Schulunterrichts ggf. neu zu definieren.
Die Kirchensynode beauftragt den Ausschuss Jugend und Bildung, Erwachsene und Lebenswelten in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung, die Struktur des Religionsunterrichts beginnend mit dem Jahr 2026 zweijährig zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu denken und der Synode diese Ideen vorzulegen, mit dem Ziel, diese Ideen an die zuständigen Partner in Bezug auf den Religionsunterricht heranzutragen, sodass der Religionsunterricht zukunftsfähig gestaltet werden kann.

- 12.13 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 19/24 G; Drucksache aus 5. Tagung) mit Änderungen.
Die Kirchensynode leitet folgende Entschließungsanträge an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung weiter: Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.
- 12.14 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Drucksache Nr. 72/24 G).
13. Beschlüsse
- 13.1 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2021 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache Nr. 73/24 B).
Die Kirchensynode fordert die Kirchenleitung auf, zur Frühjahrssynode 2025 einen Bericht vorzulegen, wie und bis wann die in den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes regelmäßig gerügten Mängel der Jahresabschlüsse abgestellt werden.
- 13.2 Die Kirchensynode nimmt die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2023 ab (Drucksache Nr. 74/24 B)
- 13.3 Die Kirchensynode fasst den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2025 (Drucksache Nr. 75/24 B)
- 13.4 Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe entgegen und fasst den Beschluss über die Zukunft des Flüchtlingsfonds (Drucksache Nr. 76/24 B) und fasst folgenden Beschluss:
„1. Die Synode stimmt dem vorgelegten Konzept einer künftigen Flüchtlingsarbeit zu.
2. Die Synode beschließt, die zum 31.12.2025 vorhandenen Restmittel des Flüchtlingsfonds in Höhe von ca. 4,02 Mio. Euro (vgl. S. 13 der Drucksache, die Tabelle der Finanzentwicklung des Flüchtlingsfonds) für die Finanzierung des vorgelegten Konzeptes ab 2026 zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Begleitung des Flüchtlingsfonds und zur Mittelvergabe einen Beirat zu bilden, in dem die Synode, sowie die Kirchenleitung und Fachreferent*innen gleichermaßen vertreten sind.
4. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, in der Vorlage zum Haushalt 2026/2027 die für die Finanzierung des vorgelegten Konzeptes für die Unterstützung von Flüchtlingen über 2028 hinaus bis 2030 notwendigen Mittel in Höhe von ca. 3,39 Mio. Euro vorzusehen, ggf. aus Rücklagen.“
- 13.5 Die Kirchensynode verschiebt die Entgegennahme des Berichts über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2023 verbunden mit einem Beschlussvorschlag zur künftigen Berichterstattung (Drucksache Nr. 77/24 B) auf die 8. Tagung.
Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, für die Frühjahrssynode 2025 einen schriftlichen Bericht über Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche Erwachsene in kirchennahen Häusern im Raum der EKHN hinsichtlich der Übernachtungskosten für kirchliche Gruppen und über die abgeschlossene Analyse über die genannten Häuser zu erstellen.
- 13.6 Die Kirchensynode stimmt der Einführung des Jugendchecks zu (Drucksache Nr. 78/24 B).
- 13.7 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2022 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache Nr. 93/24 B).
14. entfallen
15. entfallen
16. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache Nr. 80/24 W):
- 16.1 Sabine Langer als nicht-ordiniertes Mitglied in den Finanzausschuss.
- 16.2 Ernst Stefan als nicht-ordiniertes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.
- 16.3 Pfarrerin Ann-Sophie Hoppers als ordiniertes Mitglied in den Verwaltungsausschuss.
- 16.4 Zur Nachwahl in den Theologischen Ausschuss gab es keine Kandidaturen.
- 16.5 auf Vorschlag der Propsteigruppe Jörg Waldschmidt als nicht-ordinierten Mitglied aus dem Propsteibereich Nord-Nassau in den Benennungsausschuss.

- 16.6 auf Vorschlag der Propsteigruppe Pfarrerin Renate Schubert als ordiniertes Mitglied aus dem Propsteibereich Oberhessen in den Benennungsausschuss.
- 16.7 Pfarrerin Dagmar Unkelbach als ordiniertes Mitglied in den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung.
17. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 96/24 F).
18. Die Kirchensynode beschließt zu den folgenden Anträgen von Dekanatssynoden:
 - 18.1 Der Antrag des Dekanats Wetterau zu Asylberatungsverfahren (Drucksache Nr. 81/24 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 13.4 abschließend behandelt.
 - 18.2 Der Antrag des Dekanats Wetterau zu Verkündigungsteams und Leitungsorganen (Drucksache Nr. 82/24 DA) wurde durch die Beratungen zu den TOP 12.9 bis 12.11 abschließend behandelt.
 - 18.3 Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zum kirchenmusikalischen Stellenplan (Drucksache Nr. 83/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und an die Kirchenleitung überwiesen.
 - 18.4 Der Antrag des Dekanats Kronberg zu GBEPG Einfügung Richtwert (Drucksache Nr. 84/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.5 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum Immobilienmanagement (Drucksache Nr. 85/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.6 Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Asylverfahrensberatung (Drucksache Nr. 86/24 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 13.4 abschließend behandelt.
 - 18.7 Der Antrag des Dekanats Mainz zu Entwicklungsgesellschaft Immobilienmanagement (Drucksache Nr. 87/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.8 Der Antrag des Dekanats Darmstadt zu Leitungsorganen und Verkündigungsteams (Drucksache Nr. 88/24 DA) wurde durch die Beratungen zu den TOP 12.9 bis 12.11 abschließend behandelt.
 - 18.9 Der Antrag des Dekanats An der Dill zu GBEP Personalkosten (Drucksache Nr. 89/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.10 Der Antrag des Dekanats An der Dill: GBEP Pfarrhäuser (Drucksache Nr. 90/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.11 Der Antrag des Dekanats An der Dill zu GBEP Zuständigkeit regionale Baubetreuung (Drucksache Nr. 91/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.12 Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim zum Klimaschutz (Drucksache Nr. 95/24 DA) wurde teilweise durch TOP 12.7 abschließend behandelt und wird in den übrigen Teilen als Material an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und an die Kirchenleitung überwiesen.
19. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des Kooperationsrates für die Synoden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (nur schriftlich) entgegen (Drucksache Nr. 92/24).

Die Kirchensynode fasst dazu folgenden Beschluss:

„Im Bericht werden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit hinsichtlich Besoldung, Digitalisierung und unterschiedlicher Rechtssysteme deutlich. Die Perspektiven einer Zusammenarbeit hinsichtlich der Vikariatsausbildung und der Akademiearbeit sind für die Synode nicht transparent.

Die Kirchenleitung wird gebeten, das Mandat des Kooperationsrats der EKHN und der EKKW zu überprüfen und dabei die synodalen Ausschüsse beider Landeskirchen mit einzubeziehen,

mit dem Ziel die Möglichkeiten der Zusammenarbeit beider Landeskirchen zu intensivieren und die Synode dabei zu beteiligen.“

20. Die Kirchensynode beschließt die Resolution „Migration menschenwürdig und gerecht gestalten“ (Austausch-Drucksache Nr. 94/24 R):

**Migration menschenwürdig und gerecht gestalten
Synode und Kirchenleitung der EKHN treten für
eine Versachlichung der Flüchtlingsdebatte ein**

In der aktuellen Debatte über Migration und Geflüchtete werden vielfach Fakten verdreht, wird pauschalisiert, wird bewusst Stimmung gegen Geflüchtete gemacht und werden mittlerweile Menschenrechte und rechtsstaatliche Prinzipien offen infrage gestellt. Die Synode und die Kirchenleitung der EKHN widersprechen mit Nachdruck diesen Stimmen und treten für eine Versachlichung der Debatte ein. Sie fordern eine Migrations- und Flüchtlingspolitik, die realistisch, faktenbasiert, vor allem aber menschenrechtsorientiert ist.

Falsche Behauptungen wider besseres Wissen zerstören den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, wichtig sind die Fakten:

- Keineswegs fliehen alle Menschen nach Europa. In weltweiter Perspektive betrachtet werden die allermeisten Menschen im eigenen Land vertrieben oder fliehen in Nachbarländer.
- Menschen, die Flüchtlingen uneigennützig helfen, sind keine kriminellen Schlepper. Sie handeln menschlich und verteidigen die Menschenrechte und den Rechtsstaat.
- Die pauschale Forderung von Abschiebungen ist keine Problemlösung, zumal bei Abschiebungen oft die Menschenwürde verletzt wird.
- Deutschland braucht Zuwanderung, wenn unser Alltagsleben funktionieren und die Wirtschaft zukunfts- und wettbewerbsfähig bleiben soll. Dazu kann auch die Integration Geflüchteter beitragen.

Migration ist keine Frage von Ja oder Nein, sie ist vielmehr Teil und Motor der Menschheitsgeschichte. Ohne Migration gäbe es keine jüdisch-christliche Tradition und keine Kirchen. Ohne Migration gäbe es keine modernen und innovativen Gemeinwesen. Unsere Gesellschaft ist nicht nur geprägt durch das Kommen, Gehen und Bleiben von Menschen, sie ist das Ergebnis von Migration. Worum es deshalb nur gehen kann und gehen muss, ist die menschenwürdige und gerechte Gestaltung der Migration.

Dazu gehört aus Sicht der Synode und der Kirchenleitung die unbedingte Orientierung an den Menschenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien. Weil die Würde von Menschen nicht angetastet werden darf und nicht verhandelbar ist, muss das individuelle Recht auf internationalen Schutz garantiert und der Zugang zu einem fairen Asylverfahren gewährt bleiben. Die historischen Errungenschaften der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention dürfen nicht zur Disposition gestellt werden. Statt einer immer weiteren Abschottung müssen legale und sichere Fluchtwege geschaffen werden. Menschen auf lebensgefährlichen Fluchtwegen zu schützen und gegebenenfalls zu retten, ist und bleibt Aufgabe der europäischen Staatengemeinschaft. Zur gerechten Gestaltung der Migration gehören nicht zuletzt die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen und die Gewährung gleicher Chancen und gleicher Rechte für alle.

Die Synode und die Kirchenleitung fordern alle an der aktuellen Debatte Beteiligten dazu auf, Menschenwürde und Demokratie in die Mitte zu stellen und bei den Fakten zu bleiben. Migration ist nicht die Ursache aller aktuellen Probleme unserer Gesellschaft. Migration ist nicht die Bedrohung, der wir Demokratie, Menschenrechte und die offene Gesellschaft opfern müssten. Migration ist vielmehr eine Herausforderung, die menschenwürdig und gerecht gestaltet werden muss und gestaltet werden kann.

gez. Dr. Pfeiffer
Präses

gez. Prawitz
Stv. Präses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenordnung Vom 19. Dezember 2024

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Vorbildungsgesetzes die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Kandidatenordnung“ durch die Kurzbezeichnung „Kandidierendenordnung“ ersetzt.
2. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten kann auf Antrag ein zinsloses Bildungsdarlehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Bei Gewährung des Darlehens ist eine Schuldurkunde auszustellen. In der Schuldurkunde sind die Rückzahlungsmodalitäten im Einzelnen geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.“
3. § 8b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt:

a) bei einer Entfernung von mehr als 30 km	640,00 €
Maßgebend für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung.	
b) für die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner zusätzlich, sowie für jedes weitere Familienmitglied bei Gewährung der Zulage nach Buchstabe a zusätzlich um	420,00 €.

Im Fall eines Zuzuges außerhalb des Kirchengebiets der EKHN mit mehr als 30 km Entfernung erhöhen sich die Pauschalen gemäß den Buchstaben a und b auf den 1,5-fachen Betrag. Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschalvergütung 193,00 Euro.“
4. Dem § 8b wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Die Beträge nach Absatz 2 werden entsprechend der linearen Besoldungserhöhungen der Bundesbesoldung auf volle Euro abgerundet fortgeschrieben.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, 19. Dezember 2024
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Nr. 3
Beschluss
zur Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands
der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN
Vom 23. Mai 2024

Der Vorstand beschließt aufgrund von § 2 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung der Versorgungsstiftung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 10. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Niederschrift wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer angefertigt.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 2024
Für die Kirchenverwaltung
H i n t e

Bekanntmachungen

Nr. 4
Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde
Homberg an der Ohm, Evangelisches Dekanat Vogelsberg

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg an der Ohm hat am 29. August 2024 beschlossen, dass die Kirchengemeinde ab 1. Januar 2025 den Namen „Evangelische Matthäusgemeinde Homberg (Ohm)“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, 13. Dezember 2024
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 5 Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

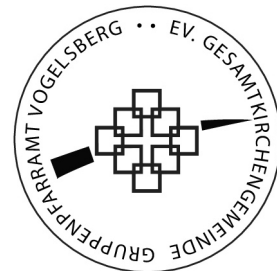
Gesamtkirchengemeinde: Limeshain
 Dekanat: Büdinger Land
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE LIMESHAIN



Gesamtkirchengemeinde: Mainperlen
 Dekanat: Dreieich-Rodgau
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE
 DER MAINPERLEN



Gesamtkirchengemeinde: Gruppenpfarramt Vogelsberg
 Dekanat: Vogelsberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE
 GRUPPENPFARRAMT VOGELSBERG



Kirchengemeinde: Auferstehungsgemeinde Bad Vilbel
 Dekanat: Wetterau
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. AUFERSTEHUNGSGEMEINDE BAD VILBEL



Kirchengemeinde: Diez
 Dekanat: Nassauer Land
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DIEZ



Kirchengemeinde: Weinberg-Gemeinde Ebersheim und Zornheim

Dekanat: Mainz

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. WEINBERG-GEMEINDE EBERSHEIM UND ZORNHEIM



Kirchengemeinde: Hanna-Gemeinde Frankfurt a. M.

Stadtdekanat: Frankfurt und Offenbach

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. HANNA-GEMEINDE FRANKFURT A. M.



Kirchengemeinde: Luthergemeinde Gemünden-Feldatal

Dekanat: Vogelsberg

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. LUTHERGEMEINDE GEMÜNDEN-FELDTAL



Kirchengemeinde: In Heppenheim/Bergstraße

Dekanat: Bergstraße

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE IN HEPPENHEIM/BERGSTRASSE



Kirchengemeinde: Herbstein-Lanzenhain

Dekanat: Vogelsberg

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE HERBSTEIN-LANZENHAIN



Kirchengemeinde: Willkommensgemeinde Hohenstein
 Dekanat: Rheingau-Taunus
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. WILLKOMMENS-GEMEINDE HOHENSTEIN



Kirchengemeinde: Drei-Kirchen-Gemeinde Hünstetten
 Dekanat: Rheingau-Taunus
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. DREI-KIRCHEN-GEMEINDE HÜNSTETTEN



Kirchengemeinde: Lukaskirche Kelkheim
 Dekanat: Kronberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE LUKASGEMEINDE KELKHEIM



Kirchengemeinde: Mainz-Innenstadt
 Dekanat: Mainz
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. KIRCHENGEMEINDE MAINZ-INNENSTADT



Kirchengemeinde: Neuhof-Orlen
 Dekanat: Rheingau-Taunus
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEUHOF-ORLEN



Kirchengemeinde: Nochern-St. Goarshausen
 Dekanat: Nassauer Land
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. KIRCHENGEMEINDE NOCHERN-ST. GOARSHAUSEN



Kirchengemeinde: Reiskirchen 2
 Dekanat: Gießener Land
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE REISKIRCHEN 2



Kirchengemeinde: Rödermark
 Dekanat: Dreieich-Rodgau
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RÖDERMARK



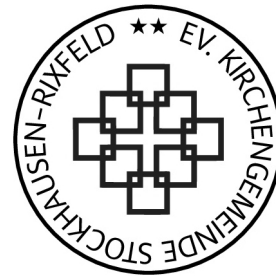
Kirchengemeinde: An Schwarzbach und Altefell
 Dekanat: Vogelsberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. KIRCHENGEMEINDE AN SCHWARZBACH UND ALTEFELL



Kirchengemeinde: Schwickartshausen-Lißberg
 Dekanat: Büdinger Land
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. KIRCHENGEMEINDE SCHWICKARTSHAUSEN-LIßBERG



Kirchengemeinde: Stockhausen-Rixfeld
 Dekanat: Vogelsberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. KIRCHENGEMEINDE STOCKHAUSEN-RIXFELD



Kirchengemeinde: Trebur
 Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TREBUR



Kirchengemeinde: Wartenberg-Rudlos
 Dekanat: Vogelsberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EV. KIRCHENGEMEINDE WARTENBERG-RUDLOS



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, 8. Januar 2025
 Für die Kirchenverwaltung
 Dr. Dieckhoff

Nr. 6 Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Adolfseck, der Evangelischen Kirchengemeinde Drommershausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Selters/Lahn sowie der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Wiesbaden werden hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, 8. Januar 2025
 Für die Kirchenverwaltung
 Dr. Dieckhoff

Nr. 7

Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt neben den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Vorbildungsgesetzes (VorbG) genannten Kriterien die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren und die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 VorbG) voraus. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung verfügen, brauchen am Aufnahmeverfahren nicht teilzunehmen.

Das nächste Aufnahmeverfahren findet am 24. und 26. Juni 2025 in der Kirchenverwaltung der EKHN in Darmstadt statt.

Für das Aufnahmeverfahren können sich bewerben:

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufs begleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben oder Theologiestudierende, die mindestens zur Integrationsphase zugelassen sind (Nachweis).

Die Bewerbungen sind – unter Angabe des geplanten Vikariatsbeginns – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt zu richten.

Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf & Lichtbild
2. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder Zeugnis der Masterprüfung oder Nachweis über den Beginn der Integrationsphase bzw. Meldung zum Examen
3. ggf. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. März 2025 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, 8. Januar 2024
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 8

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2024 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Chevallier, Leandre	Lita, Simona
Engel, Benjamin	Paulokat, Johannes
Feidner, Christian	Schmid, Fran
Grän, Christian	Schmitt, Julie
Krampen, Alina	Wachter, Maria
Lindena, Insa	

Darmstadt, 11. November 2024
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 9

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses 1-2024, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. Februar 2025** über die Lehrpfarrerin oder den Pfarrherrn und das Theologische Seminar Herbborn beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen zugesandt.

Darmstadt, 11. November 2024
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 10

Beauftragung für den Lektorendienst

Folgende Gemeindemitglieder wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 für den Lektorendienst beauftragt:

Doris B e n d e r, Dekanat Alzey-Wöllstein
Jessica H e r b s t r i t t, Dekanat Alzey-Wöllstein
Anna K l a a ß e n, Dekanat Mainz
Ari L a n d u a, Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Bernhard R o g o w s k i, Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Scott S m i t h, Dekanat Alzey-Wöllstein
Friedrich S t o c k, Dekanat Alzey-Wöllstein

Darmstadt, 19. Dezember 2024
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen

Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. Februar 2025** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: sabine.winkelmann@ekhn.de sowie an celina.maruhn@ekhn.de. An diese Adressen sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390, E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn.de.

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:
<https://pfarrstellen.ekhn.de>

Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Frankfurt 1,0 Pfarrstelle Referent*in für Entwicklung und Partnerschaft Europa und USA im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW

Gemeindepfarrstellen

Oberhessen

Dekanat Büdinger Land Ober-Widdersheim, 1,0 Pfarrstelle, Nachbarschaftsraum Niddaer Land, Modus C
 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Ingelheim-Oppenheim Nachbarschaftsraum 1, 0,5 Pfarrstelle VI, Dienstsitz in Bingen-Büdesheim, Verwaltungsdienstauftrag, befristet bis 31.12.2027
 Nachbarschaftsraum 1, 0,5 Pfarrstelle VII, Dienstsitz in Bingen-Stadt, Verwaltungsdienstauftrag, befristet bis 31.12.2027
 Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung
 Ingelheim, Versöhnungskirchengemeinde, Gustav-Adolf-Kirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum zweiten Mal

Dekanat Mainz Mainz-Finthen, 0,5 Pfarrstelle I, Verwaltungsdienstauftrag, befristet bis 31.12.2027
 Mainz-Mombach, 0,5 Pfarrstelle I, Verwaltungsdienstauftrag, befristet bis 31.12.2027
 Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung

Rhein-Main

Dekanat Kronberg Hofheim am Taunus, Johannesgemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Nachbarschaftsraum Hofheim-Kriftel-Bremthal, Modus C
 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Starkenburg

Dekanat Bergstraße Lampertheim, Lukasgemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A

Regionale Stellen

Dekanat Biedenkopf-Gladenbach Referent*in für Fundraising (m/w/d) 50 %-Stelle, vorerst auf zwei Jahre befristet
 Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach 1,0 Pfarrstelle für Ökumene Schwerpunkt Interkonfessioneller Dialog und Ghanapartnerschaft

Kirchenmusikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://kirchenmusikalischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Darmstadt	B - Kirchenmusikstelle 100 %-Stelle, unbefristet (m/w/d)
Dekanat an der Lahn	Kirchenmusiker*in A-Stelle (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet an der Schlosskirche Weilburg

Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Gemeindepädagog*in oder Gemeindediakon*in oder Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer-diakonischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) (m/w/d) 100 %-Stelle im Raum Nierstein - Bodenheim/Nackenheim, unbefristet
Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Gemeindepädagog*in oder Gemeindediakon*in oder Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer-Qualifikation (m/w/d) 75 %-Stelle im Raum Nieder-Olm und Gau-Algesheim, unbefristet
Dekanat Nassauer Land	Gemeindepädagog*in oder Gemeindediakon*in oder Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann berufsbegleitend erworben werden). (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet